

# **Satzung**

**des**

**Schwerinerer Yacht-Club e. V.**

**Gültig ab: 12.08.2022**

# Satzung des Schweriner Yacht-Clubs

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Schweriner Yacht-Club“ e. V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerin unter der Nr. VR 359 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Schwerin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports, insbesondere des Segelsports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen
  - Die Pflege der wassersportlichen Freizeit- und Breitensportaktivitäten
  - Durchführung und Organisation von Regatten
3. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand, der über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Jugendlichen sind eine schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters sowie die Vorlage eines Freischwimmer-Zeugnisses erforderlich.
3. Kinder und Jugendliche üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
4. Es besteht die Möglichkeit, Fördermitglied des SYC zu werden. Fördermitglieder haben keinen Anspruch auf die Leistungen des Vereins (Nutzung Liegeplätze, Sportraum etc.). Der jährliche Mindest-Mitgliedsbeitrag eines Fördermitglieds wird in der Mitgliederbeitragsordnung geregelt. Eine Fördermitgliedschaft kann auf Antrag zu einem späteren Zeitpunkt in eine

ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden. Die bis dahin eingezahlten Fördermitgliedsbeiträge werden auf die Aufnahmegebühr angerechnet. Fördermitglieder haben keine Stimmrechte in der Mitgliederversammlung entspr. § 6 Ziffer 1 der Satzung.

#### **§ 4 Jugendabteilung**

1. Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.
2. Die Jugendabteilung wählt den Jugendobmann, dessen Wahl der Bestätigung durch den Vorstand bedarf.
3. Der Vorstand gibt der Jugendabteilung im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt; die jüngeren Mitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes;
  - Billigung der durch den Rechnungsprüfer geprüften Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
  - Festsetzung des Haushaltsplanes;
  - Beitragsfestsetzung;
  - Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
  - Satzungsänderungen;
  - Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließt.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nicht ein anderes bestimmt; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, das Protokoll ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

## **§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen per Textform (E-Mail oder Brief) durch den Vorstand einzuberufen; die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung per Textform Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen; für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind den Vereinsmitgliedern mit einer Frist von einer Woche vor dem Termin per Textform mitzuteilen. In der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung, soweit es sich nicht um Satzungsänderungen handelt, mit einer  $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit ergänzt oder geändert werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 2. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind jedoch nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte; Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, und zwar
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden und
  - dem Schatzmeister
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB, und zwar jeder für sich allein. Im Innenverhältnis ist der

stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung i. S. d. § 7 Absatz 1 einzeln auf die Dauer von drei Jahren gewählt; sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im ersten Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließt. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.
5. Dem Vorstand kann nur angehören, wer Mitglied des Vereins ist und zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
  - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen;
  - Einberufung der Mitgliederversammlung

Zu redaktionellen Änderungen der Satzung, die zur Eintragung in das Vereinsregister gesetzlich erforderlich sind oder werden, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ermächtigt.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge/Arbeitsstunden**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Höhe und Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Eine Aufnahmegebühr kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.

3. Darüber hinaus können Umlagen in Form von bis zu 20 durch das Mitglied zu erbringenden Arbeitsstunden jährlich erhoben werden; die Bestimmungen des Jugendschutzes sind zu beachten. Die Einzelheiten – auch zur Abgeltung nicht erbrachter Arbeitsstunden – regelt ein Vorstandsbeschluss.

## **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann erfolgen wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins; als solcher insbesondere schuldhaftige Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
3. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
4. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei Zahlungen oder Leistungen aus dem Vereinsvermögen zurückvergütet.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, soweit dies gesetzlich zugelassen ist.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (Förderung des Sports) zu verwenden hat.

## **§ 14 Gültigkeit der Satzung**

Diese Satzung wurde am 12.08.2022 beschlossen und setzt die Fassung vom 14.08.2020 außer Kraft.